



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbücherei Meschede e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meschede einzutragen. Er hat seinen Sitz in Meschede.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Vereinszweck wird dadurch erfüllt, daß der Förderverein die Stadtbücherei Meschede in ideeller und materieller Weise unterstützt, insbesondere

- durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei im Bewußtsein der Bürger/innen zu stärken,
- den Veranstaltungsdienst der Stadtbücherei zu fördern,
- durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtbücherei zu interessieren,
- die Interessen der Stadtbücherei gegenüber Verwaltung und Rat zu vertreten,
- zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtung beizutragen,
- den Leistungsstandard der Stadtbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen.
- Beschaffung von Geldmitteln

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt Meschede aus ihrem Aufgabenbereich zu entlassen, sondern ausschließlich darin, es der Bücherei zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt – nur zum Ende eines Kalenderjahres – oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstandbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Mittelaufbringung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen, z.B. Bußgeldern.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Vereinsorgane sind nicht berechtigt, die Arbeit der Bücherei mitzubestimmen.

§8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung wacht über die Erfüllung des Vereinszwecks und ist berechtigt, Auskünfte vom Vorstand zu erlangen.

§ 9 Einberufung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten der 2/3 – Mehrheit.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied fordert geheime Wahl oder Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seiner/m Stellvertreterin/r, der/m 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/m Versammlungsleiterin/r ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/m Versammlungsleiterin/r und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der Stadtbücherei ausgelegt und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzene
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Für die Arbeit des Vorstandes gilt entsprechend § 9 Abs. 1.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Mitglieder des Vereins können in der Regel an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ein Mitarbeiter in der Stadtbücherei ist beratendes Mitglied bei den Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Den Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins bestimmen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meschede mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Stadtbücherei, zu verwenden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Finanzamt / Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Der Vorstand darf bis zur Eintragung nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erledigung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

Diese Satzung tritt am 27.09.2000 in Kraft mit der Änderung vom 16.01.2002.